

BVGer E-4100/2017 vom 16. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4100_2017

FR: TAF E-4100/2017 du 16 août 2017

IT: TAF E-4100/2017 del 16 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Aufgrund der Zuweisung der Beschwerdeführerin in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung vom 4. November 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 12b Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 38 TestV und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu

tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdeführerin sei anlässlich der Befragung am 21. Juni 2017 nicht gewillt gewesen, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie habe zunächst die Absicht geäussert, ihr Asylgesuch zurückzuziehen. Nachdem der Dolmetscher und Protokollführer nicht mehr anwesend gewesen seien, habe sie ihre Meinung wieder geändert. Darüber hinaus habe die Beschwerdeführerin mangelnde Bereitschaft gezeigt, Fragen zu beantworten, und habe haltlose Vorwürfe gegen den Befrager erhoben. Aufgrund dessen habe die Anhörung abgebrochen werden müssen. Am 27. Juni 2017 habe sie die ihr zugewiesene Unterkunft verlassen, ohne sich bei den Behörden abzumelden. Am 29. Juni 2017 sei sie ordnungsgemäss zu einer weiteren Befragung für den 3. Juli 2017 eingeladen worden. Dieser Befragung sei die Beschwerdeführerin ohne Begründung ferngeblieben. Am 4. Juli 2017 sei sie von der Kantonspolizei (...) in die ihr zugewiesene Unterkunft zurückgebracht worden. Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 habe die Beschwerdeführerin fristgerecht auf das Schreiben vom 4. Juli 2017 geantwortet, in welchem ihr das rechtliche Gehör zu ihrem Fernbleiben gewährt worden sei. In ihrer Stellungnahme habe sie schwere Vorwürfe gegen die Schweizer Polizeibehörden, die Gerichte, das SEM und seine Mitarbeiter, sowie die unabhängigen Rechtsvertreter der (...) erhoben. Sie habe angegeben, sich unsicher gefühlt und deswegen keine andere Wahl gehabt zu haben, als die Schweiz am 27. Juni 2017 in Richtung E. _____ zu verlassen. Am 3. Juli 2017 sei sie wieder im ihr zugewiesenen Zentrum erschienen. Bei dieser Sachlage - insbesondere weil sich die Beschwerdeführerin den Behörden nicht zur Verfügung gestellt habe - stehe fest, dass sie an der ordentlichen Durchführung ihres Asylverfahrens nicht interessiert sei und ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft und grob verletzt habe. Mit diesem Verhalten könne sie nicht glaubhaft machen, dass sie des Schutzes vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG bedürfe. Darüber hinaus sei hinzuzufügen, dass Polen vom Bundesrat als verfolgungssicherer Staat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet worden sei. Die Beschwerdeführerin gebe zwar an, die polnische Staatsbürgerschaft niedergelegt zu haben. Da sie aber keine andere Staatsangehörigkeit besitze, sei es ihr gemäss dem polnischen Bürgerrechtsgesetz nicht möglich, von sich aus auf ihre polnische Staatsbürgerschaft zu verzichten.

E. 5.2.1

In der Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin vorab geltend, sie habe ihre Anhörung in der Amtssprache Französisch abhalten wollen. Zum einen beherrsche sie diese

Sprache sehr gut, zum anderen könne sie dabei sichergehen, dass ihre Aussagen richtig, direkt und ohne Missverständnis verstanden würden. In der Praxis werde eine Anhörung immer in Anwesenheit eines Dolmetschers durchgeführt, wenn die asylsuchende Person keine der Amtssprachen hinreichend beherrsche. Da sie sehr wohl eine Amtssprache hinreichend beherrsche, sei ihr eine Anhörung in Französisch zu gewähren. Zudem sei sie nicht über den in Art. 29 Abs. 2 AsylG garantierten Anspruch informiert worden, wonach sich Asylsuchende von einem Vertreter oder einem Dolmetscher ihrer Wahl bei den Anhörungen begleiten lassen könnten. Daher habe sie keine Gelegenheit gehabt, sich um eine Begleitung zu ihrer Unterstützung zu kümmern. Gemäss Art. 14 Abs. 2 TestV eröffnet die Vorinstanz Verfügungen im Zentrum des Bundes in der Amtssprache des Standortkantons. Da die Beschwerdeführerin dem Bundeszentrum in Zürich zugewiesen wurde, ist die anwendbare Amtssprache im vorliegenden Verfahren Deutsch. Darauf wurde sie anlässlich der Anhörung hingewiesen (vgl. A40/4 F10 und F11). Der Dolmetscher sprach mit der Beschwerdeführerin Französisch. Der Befrager wies sie sodann darauf hin, dass er sie durchaus verstehe, wenn sie mit ihm Französisch spreche. Er habe den Dolmetscher nur der Fairness halber hinzugezogen, damit zwischen ihm und der Beschwerdeführerin keine Missverständnisse entstehen würden, da er nicht französischer Muttersprache sei (vgl. A40/4 F11). Somit wurde den Anforderungen an Art. 14 TestV vorliegend Genüge getan. Insoweit vermag die Beschwerdeführerin aus dem erhobenen Einwand nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Bezüglich des Anspruchs gemäss Art. 29 Abs. 2 AsylG ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zu Beginn der Anhörung erklärte, sie wolle nicht, dass ihre Anwältin anwesend sei (A40/2 S. 1). Sodann hat sie das Mandatsverhältnis mit der (...) bereits am 14. Juni 2017 beendet (vgl. SEM-Akten A34/1). Im Übrigen unterlässt es die Beschwerdeführerin im Einzelnen darzulegen, inwiefern ihr aus dem Umstand, dass sie von keiner Vertrauensperson begleitet wurde, ein Nachteil erwachsen sein soll. Solches ist auch nicht ersichtlich.

E. 5.2.2

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei nicht gewillt gewesen, an der Anhörung teilzunehmen, weil sie den Eindruck gehabt habe, der Befrager sei polnischer Herkunft. Dieser habe ihr gesagt, dass er direkt für die Beurteilung ihres Asylgesuches zuständig sei. Daher habe sie den begründeten Eindruck gehabt, dass die verantwortliche Person befangen sei. In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2017 habe sie ihr Fernbleiben sodann begründet. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, der Befrager der Vorinstanz sei polnischer Herkunft, handelt es sich dabei um eine blosser Vermutung ihrerseits, für welche es aus den Akten keine Hinweise gibt. Entgegen der Ansicht in der Beschwerde hat der Befrager die Beschwerdeführerin sodann nur darauf hingewiesen, dass er am Entscheid beteiligt sein könnte. Der Entscheid werde vom Amt gefällt und von mehreren Personen durchgelesen (vgl. A40/2 F1 und F2). Die Beschwerdeführerin substantiiert sodann nicht weiter, weshalb der Befrager befangen gewesen sein sollte. Dafür sind den Akten auch keine Anhaltspunkte zu entnehmen. Im Übrigen ist es gesetzlich nicht vorgesehen, dass sämtliche am Verfahren beteiligte Personen die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Aus ihrem Einwand kann die Beschwerdeführerin somit nichts zu ihren Gunsten ableiten. Der Stellungnahme vom 6. Juli 2017 können sodann keine substantiierten Gründe für ihr Fernbleiben von der Anhörung entnommen werden. Eine blosser Unzufriedenheit über den Ablauf des Asylverfahrens und die Bedingungen in der zugewiesenen Unterkunft genügen offensichtlich nicht.

E. 5.2.3

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe die polnische Staatsbürgerschaft niedergelegt. Aufgrund des Verlustes ihrer Staatsangehörigkeit sei es ihr nicht ohne weiteres möglich, nach Polen zurückzukehren. Im Falle einer Rückkehr wäre sie der unmenschlichen Behandlung von Asylsuchenden durch die polnische Regierung ausgesetzt. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass Polen vom Bundesrat als verfolgungssicherer Staat gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet wird. Insofern gilt die Regelvermutung, dass in Polen keine asylrelevante staatliche Verfolgung stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Der Beschwerdeführerin ist es auch auf Beschwerdeebene aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht gelungen, diese Regelvermutung umzustossen. Entgegen der Ansicht in der Beschwerde ist die Vorinstanz nicht von einem Verzicht der Beschwerdeführerin auf die polnische Staatsangehörigkeit ausgegangen. Gemäss Art. 46 des polnischen Bürgerrechtsgesetzes ist eine Entlassung aus dem Bürgerrecht nur mit Zustimmung der polnischen Regierung möglich. Die Beschwerdeführerin hat bis heute keine solche Bestätigung eingereicht, obwohl sie bereits anlässlich ihres ersten Asylgesuches im Jahr 2015 angegeben hat, die polnische Staatsangehörigkeit nicht mehr zu besitzen (vgl. SEM-Akten A1/1 und A2/2-2). Sie besitzt indes eine polnische Identitätskarte mit Gültigkeitsdauer bis im Jahr (...). Die Beschwerdeführerin gilt somit weiterhin als polnische Staatsangehörige. Soweit sie vorbringt, Polen halte Asylsuchende fern und verletze damit internationales Recht, ist festzuhalten, dass sich diese Ausführungen auf Flüchtlinge in Polen beziehen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch abweist oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da die Beschwerdeführerin die

Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Polen dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf Art. 83 Abs. 5 AuG zutreffend ausgeführt, dass der Vollzug nach Polen grundsätzlich zumutbar ist. In individueller Hinsicht bringt die Beschwerdeführerin in der Beschwerde nichts vor, was den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liesse. Betreffend ihre psychischen Probleme ist darauf hinzuweisen, dass sie gemäss dem Austrittsbericht der Psychiatrischen D. _____ vom 8. Juni 2017 eine psychiatrische Weiterbehandlung trotz medizinischer Indikation ablehnt. Sodann können ihre psychischen Probleme auch in Polen behandelt werden. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zumutbar.

E. 8.3

Schliesslich verfügt die Beschwerdeführerin über eine bis (...) gültige Identitätskarte, womit der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Damit ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.